

**Kurztitel**

Gewerbeordnung 1859 - Gewerbliches Hilfspersonal

**Kundmachungsorgan**

RGBI. Nr. 227/1859 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 399/1974

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 82

**Inkrafttretensdatum**

01.09.1974

**Index**

60/04 Arbeitsrecht allgemein

**Text****§. 82.****Auflösung des Arbeitsverhältnisses.**

Vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden, wenn er:

- a) bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Gewerbsinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Ausweiskarten oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat;
- b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird;
- c) der Trunksucht verfällt, und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;
- d) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbsinhabers unwürdig erscheinen läßt;
- e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verräth oder ohne Einwilligung des Gewerbsinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
- f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt, oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbsinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbsinhaber oder dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
- h) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird;
- i) durch länger als vierzehn Tage gefänglich angehalten wird.

**Anmerkung**

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung

**Schlagworte**

Gewerbeinhaber, Irrtum, Geschäftsgeheimnis, Abschluss

**Zuletzt aktualisiert am**

07.02.2018

**Gesetzesnummer**

20002842

**Dokumentnummer**

NOR40042593